

## Besondere Bestimmungen für Heizölanlagen im Überschwemmungsgebiet:

Dringt Wasser in ein Gebäude ein und sind Öltanks nicht entsprechend gesichert, kann dies nicht nur zu einem erheblichen Schaden am Gebäude, sondern auch zu einem Gewässerschaden führen. Das Hochwasserschutzgesetz II verbietet deshalb grundsätzlich die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten sind bis spätestens 5. Januar 2023 hochwassersicher nachzurüsten.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) am 1. August 2017 gilt für alle Heizöllageranlagen in vorläufig gesicherten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1.000 bis 10.000 Liter Heizöl eine umfassende Prüfpflicht. Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre (bei unterirdischen alle 2 1/2 Jahre) und bei Stilllegung prüfen zu lassen. Anlagen, die sich vor dem 1. August 2017 bereits in einem Überschwemmungsgebiet befanden, waren nach der bis zum 31. Juli 2017 geltenden bayerischen Anlagenverordnung (VAwS) nur einmalig (vor Inbetriebnahme) und nach wesentlicher Änderung zu prüfen. Nunmehr sind auch Fristen für die erste wiederkehrende Prüfung, gestaffelt nach dem Jahr der Inbetriebnahme, zu beachten:

Inbetriebnahme der Anlage	zu prüfen bis zum
vor dem 1. Januar 1971	1. August 2019
vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1975	1. August 2021
vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1982	1. August 2023
vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1993	1. August 2025
nach dem 31. Dezember 1993	1. August 2027

Weitere Infos hierzu vom Bayer. Landesamt für Umwelt unter:

[www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw\\_123\\_heizoellagerung.pdf](http://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_123_heizoellagerung.pdf)

### Weitere Informationen!

Informationen zu den einzelnen Bekanntmachungen und Verordnungen mitsamt Abruf aller zugehörigen Bekanntmachungen und Verordnungen und Planunterlagen erhalten Sie unter: [www.landkreis-guenzburg.de/amt/buergerservice/natur-und-umwelt/wasserrecht/hochwasserschutz-im-landkreis.html](http://www.landkreis-guenzburg.de/amt/buergerservice/natur-und-umwelt/wasserrecht/hochwasserschutz-im-landkreis.html)

Ihr Landratsamt Günzburg  
informiert...



Bauen im amtlich festgesetzten  
oder vorläufig gesicherten  
Überschwemmungsgebiet

[www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de)  
[www.familie.landkreis-guenzburg.de](http://www.familie.landkreis-guenzburg.de)

## Warum werden Überschwemmungsgebiete festgesetzt?

Hauptziele der Sicherung bzw. Festsetzung ist die Verhinderung von baulichen Fehlentwicklungen, die Erhaltung der natürlichen Rückhalteräume, aber auch ganz besonders der Schutz der Bauherren vor Schäden beim unsachgerechten Bauen im Überschwemmungsgebiet.

## Wer hat die Überschwemmungsgebiete ermittelt und festgesetzt?

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat für das 100-jährliche Hochwasser (HQ100) die Überschwemmungsgebiete für die Flüsse Donau, Mindel, Günz, Zusam, Kötz, des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens südlich von Burgau und des geplanten Flutpolders bei Leipheim berechnet und in Karten dargestellt. Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Es handelt sich um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung. Durch Verordnungen bzw. Bekanntmachungen, hat das Landratsamt Günzburg die Überschwemmungsgebiete amtlich festgesetzt bzw. „vorläufig gesichert“.

## Was ist zu beachten?

**Durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) gelten seit 5.1.2018 geänderte Vorschriften, die bei den folgenden Hinweisen berücksichtigt sind.**

Vom Grundsatz her besteht im festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet neben anderen Regelungen (s. u.) ein Bauverbot. Gebaut werden darf in diesen Bereichen deshalb nur nach Erteilung einer gesonderten wasserrechtlichen Ausnahme-Genehmigung. Hierfür ist ein entsprechender Antrag mit prüffähigen Unterlagen einzureichen. Die Ausnahme-genehmigung wird auch benötigt für

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
- (nur beim vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet): die Umwandlung von Grünland in Ackerland  
**Hinweis: Auch, wenn ein Umbruchverbot von Dauergrünland in der Verordnung zum Ü-Gebiet nicht enthalten ist, gilt aktuell ein Umbruchverbot aufgrund landwirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Vorschriften.**
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Genehmigung darf vom Landratsamt nur nach strenger Prüfung unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. **Eine wasserrechtliche Genehmigung wird auch benötigt, wenn eine Baugenehmigung - z. B. als „Freisteller“ im Bereich eines Bebauungsplans - entfällt.**

Der Antrag muss mindestens folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung enthalten:

- Lageplan auf Basis der amtlichen Flurkarte im Maßstab 1: 1.000
- Grundriss
- Schnitte mit Angabe der Höhen über NN mit Darstellung des ursprünglichen Geländeverlaufs und der geplanten Baumaßnahmen
- Beschreibung der Nutzung, voraussichtliche Baukosten
- Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung bei der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Einzelfall

Wenn gleichzeitig eine Baugenehmigung notwendig ist, koordiniert das Landratsamt Günzburg die zusätzliche wasserrechtliche Prüfung intern. Der Bauantrag muss dann aber absolute Höhenangaben („Koten“) und den „Auskunftsbogen (siehe Downloads) zur hochwasserangepassten Ausführung bei der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Einzelfall“ enthalten, um eine wasserrechtliche Prüfung möglich zu machen.

Eine Vorabstimmung der Unterlagen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (WWA), Herrn Mahler (Tel.: 0906/7009-612) oder Herrn Findler (Tel. 0906/7009-603) wird dringend empfohlen, da das Landratsamt vom WWA zu dem Antrag ein Gutachten einholt.